

Schlappe⁸⁸, die eine fragmentarische, allerdings zeitgenössische bayerische Quelle als verdiente Strafe für die ungerechtfertigte Invasion des *regnum Baioariae* durch einen Landfremden hinstellt⁸⁹. Erst ein zweiter Angriff, den spätere Autoren allein für mitteilenswert halten, endete mit einem in ihren Augen fulminanten Erfolg Heinrichs I.: Arnulf verzichtete nach kurzer Belagerung Regensburgs auf weiteren Widerstand, zog dem liudolfingischen Herrscher entgegen, gab sich mit seinem *regnum* in seine Hände. Wie kurz zuvor Burchard von Schwaben wurde er damit Heinrichs I. Lehensmann⁹⁰; darüber hinaus gewährte ihm der fränkisch-sächsische König seine *amicitia*⁹¹. In einer diese Abmachung vorbereitenden Unterredung hatte Heinrich I. seine Bedingungen gestellt. Er verlangte den Verzicht auf die Königswürde und bot dafür das Königsrecht der Kirchenhoheit, das in der Nomination (und wohl auch Investitur) der Bischöfe seinen sinnfälligen Ausdruck fand. Ehe Arnulf dem zustimmte, versicherte er sich des Votums seiner Großen, die in der Tat die Berufung der Bischöfe durch den Herzog allein als adäquate Gegenleistung bewerteten für die von Arnulf auszusprechende Anerkennung Heinrichs I. als König⁹².

Heinrichs I. Einmischung in Lotharingen provozierte einen regelrechten Übergriff des westfränkischen Karolingers, der in diesem Moment seine

⁸⁸) Fragmentum de Arnulfo duce, MGH SS 17 S. 570; Annales Ratisponenses ad a. 920, ebda. S. 583.

⁸⁹) Fragmentum de Arnulfo duce, MGH SS 17 S. 570. Der erste verstümmelte Satz dieser Quellenstelle (es fehlen Subjekt und Prädikat des Hauptsatzes) dürfte mit *Reindel*, Liutpoldinger (wie Anm. 84) S. 127 f., so zu deuten sein, daß Heinrichs I. *facultas* nicht ausreichte, *super totum regnum et solium sibi* (= Heinrich) *commisum* hinausgreifend, wie ehemals Konrad I. Bayern oder Teile davon seiner und seiner Dynastie Herrschaft zu unterwerfen. Die Erklärung *Breßlaus*, Annalistik (wie Anm. 80) S. 57 f. mit Anm. 6, von *H. Beumann*, *Regnum Teutonicum und rex Teutonicorum in ottonischer und salischer Zeit*, Archiv für Kulturgeschichte 55 (1973) S. 215 ff., hier S. 219 f., und *ders.*, *Die Ottonen* (wie Anm. 76) S. 35, übernommen, erscheint mir nicht kohärent.

⁹⁰) Liutprand von Cremona, Antapodosis S. 49.

⁹¹) Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* S. 40; über die Rolle der *amicitia regis* in Heinrichs I. Politik zusammenfassend *Althoff/Keller*, Heinrich I. (wie Anm. 59) S. 62 ff.

⁹²) Liutprand von Cremona, Antapodosis S. 48 f. Unsere Quellen unterrichten uns auch darüber, daß Heinrich I. seinem bayerischen Vertragspartner die Einberufung nur von Bayern beschickter Synoden und die eigentändige Regelung der Nachfolge in seinem Amt zugestanden habe: Concilium Ratisbonense (932) und Concilium Dingolfingense (932), MGH Conc. 6, 1 S. 95 und 120 f.; Annales Iuvavenses maximi ad a. 935, MGH SS 30, 2 S. 743; Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* S. 72. Arnulf von Bayern betrieb auch selbständig die traditionelle, auf Italien gerichtete Außenpolitik seines regnum; vgl. *Reindel*, Herzog Arnulf (wie Anm. 51) S. 272 ff. und 278 ff.